

Satzung

für den

Verein Spacepub e.V.

gegründet 2005



Stand: 25.10.2010

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister

Der Verein führt den Namen "Spacepub" mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung. Er hat seinen Sitz im Studentenwohnheim Walter-Meckauer-Straße 12-28, Sophienstr. 12-16 in Nürnberg (nachfolgend „Studentenwohnanlage“ genannt) und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er wurde am 28. Juli 2005 von den Gründungsmitgliedern gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung des Zusammenlebens der Bewohner der Studentenwohnanlage und der Erweiterung des sozialen Gemeinschaftslebens, u.a. durch:

- Förderung der internationalen Gesinnung auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken innerhalb des Studentenwohnheims, insbesondere durch regelmäßige Veranstaltung von Sportveranstaltungen wie Fußball, Aerobic und Tanzkursen sowie von Spieleabenden und weiteren Veranstaltungen.
- Studentenhilfe: Betrieb des wohnheiminternen Netzwerks, das den Studenten durch das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und die Universität Erlangen-Nürnberg zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.
- Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, welche die Mitglieder zur Ausübung sportlicher und kultureller Aktivitäten benutzen.
- Hilfestellung für das Studium durch Unterhaltung von Lernräumen, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

In Folge dessen unterstützt der Verein den sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene. Grundlage seines Handelns sind Toleranz, Hilfsbereitschaft und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Weiterhin bietet der Verein Hilfestellung für Studierende durch das Schaffen einer lernfreundlichen Umgebung.

„Spacepub e. V.“ verfolgt keine politischen, religiösen oder gewerblichen Ziele.

Das Handeln des Vereins erfolgt in Einvernehmen mit und in Unterstützung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jede Mitgliedschaft benötigt eine schriftliche Beitrittserklärung.

Modus der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird vom Wohnheimrat (§8.2) festgelegt.

Kein Mitglied darf mehr als ein Amt übernehmen, das mit Stimmrecht im Wohnheimrat (§8.3) verbunden ist.

§ 5.1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen Bewohner der Studentenwohnanlage sein. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit (§8.4).

§ 5.2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis.

§ 5.3) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Vollversammlung (§8.1) beschließt auf Vorschlag des Vorstands (§8.4) oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und übernehmen keine Ämter.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Auszug aus der Studentenwohnanlage und kann in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Die fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Ausbleiben der jährlichen finanziellen Unterstützung.

Jegliche Mitgliedschaft endet mit:

- dem Ausbleiben des Mitgliedsbeitrags,
- der Austrittserklärung, die in schriftlicher Form erfolgt,
- dem Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand (§8.4) entscheidet nach Anhörung des Mitglieds vorläufig über den Ausschluss; die endgültige Entscheidung darüber ist der nächsten Wohnheimratsversammlung vorbehalten,
- dem Ableben des Mitglieds.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an und alle Ansprüche gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat seinen Mitgliedsausweis und das in seiner Obhut befindliche Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht in den im folgenden aufgeführten Gremien darf ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

§ 8 Organe

§8.1 Vollversammlung

§8.2 Wohnheimrat

§8.3 Referate

§8.4 Vorstand

Der vom Studentenwerk Erlangen-Nürnberg berufene Heimleiter hat in beratender Funktion einen Sitz in allen Organen.

Jedes Vereinsmitglied darf nicht mehr als ein Amt gleichzeitig innehaben.

§ 8.1) Vollversammlung (VV)

Teilnehmer der VV sind alle Vereinsmitglieder. Die VV findet einmal im Geschäftsjahr (§4) statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag am „schwarzen Brett“ im Eingang eines jeden Hauses öffentlich bekannt gegeben werden.

Mit der Einberufung zur Vollversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung und fristgerecht eingereichte Anträge gefasst werden.

Anträge zur Vollversammlung gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie mindestens 4 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand gerichtet worden sind. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei persönlicher Einreichung gilt das Datum der Übergabe.

Dringlichkeitsanträge dürfen in der VV nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Während der Vollversammlung muß Protokoll geführt werden. Das 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnete Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Versammlung durch Aushang an den „schwarzen Brettern“ in jedem Haus veröffentlicht werden.

§ 8.1.1) Aufgaben der Vollversammlung (VV)

Aufgaben der VV sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Bestellung des neuen Vorstands (§8.4)
- Festsetzung der Aufnahmegebühr
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge
- Auflösung des Vereins (§10)

§ 8.1.2) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist ausgeschlossen.

Sofern nicht anders festgelegt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Ausnahmen sind Satzungsänderungen, die eine 2/3 Mehrheit erfordern und die Auflösung des Vereins (§10).

§ 8.1.3) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der WR-Mitglieder oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

jeweils unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Der Termin für die außerordentliche Vollversammlung wird in einem Zeitraum von 30 Tagen nach der Einberufungsforderung gelegt und schriftlich bekanntgegeben.

§ 8.2) Wohnheimrat (WR)

Der WR besteht aus den:

- Referatssprechern
- 6 Vorstandsmitgliedern

WR-Mitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Aufgaben des WR sind:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Referate und der Mitglieder
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Gründung und Auflösung von Referaten
- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter

Unter Anträge an den WR fallen insbesondere außerordentliche, unregelmäßige Ausgaben die einen Betrag von 400€ überschreiten.

Ausgenommen davon sind dringend nötige Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Netzwerkstruktur erforderlich sind. Diese müssen im Nachhinein dem WR unverzüglich mitgeteilt und erklärt werden.

Der WR tritt mindestens einmal im Semester durch Einberufung des Vorstands zusammen, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Monats nach Semesterbeginn. Der Wohnheimrat ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit besitzt jedoch kein Stimmrecht, sondern nur eine Kontrollfunktion. Er wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens eine Woche vorher durch Anschlag am „schwarzen Brett“ im Eingang eines jeden Hauses öffentlich bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist verpflichtet eine WR-Versammlung einzuberufen, wenn 1/4 der WR-Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die WR-Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung durch Aushang an den „schwarzen Brettern“ in jedem Haus veröffentlicht werden.

Nichtanwesende Mitglieder des Wohnheimrats sind über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

§ 8.3) Referate

In den Referaten werden einzelne Interessengebiete gepflegt. Die in einem Referat tätigen Mitglieder wählen sich einen Referatssprecher, der die Aktivitäten des Referats mit dem Vorstand abspricht.

Die Referatssprecher werden in einer in jedem Semester stattfindenden Referatssitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eines Referates gewählt.

§ 8.4) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Netzwerkbeauftragter
- Gemeinschaftsraumbeauftragter
- Kassier
- Schriftführer

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg (Anstalt des öffentlichen Rechts) darf den für das Studentenwohnheim St. Peter berufenen Heimleiter als zusätzliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes einsetzen, sofern dieser nicht bereits durch die Organe des Vereins in ein Amt des Vorstandes berufen wurde.

Der Netzbeauftragte ist für den Betrieb der internen Netzwerkstruktur verantwortlich.

Der Gemeinschaftsraumbeauftragte ist für die Pflege und Instandhaltung des Gemeinschaftsraumes sowie für den Betrieb der vereinsinternen Kneipe verantwortlich.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8.4.1) Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Beschlussfähig ist der Vorstand mit der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse trifft der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des WR.

§ 8.4.2) Geschäftsführender Vorstand

Vereinsvorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende je einzeln oder zwei der anderen Mitglieder des Vorstandes (Schriftführer, Kassier, Netzwerkbeauftragter, Gemeinschaftsraumbeauftragter) gemeinsam. Diese haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 II BGB. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Wahlordnung

Der Vorstand wird von der VV für die Dauer eines Geschäftsjahres (§4) gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die turnusmäßige Vollversammlung (§8.1) im Amt.

Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so verbleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Verzögerung der turnusmäßigen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom WR ein neues Vorstandsmitglied durch absolute Mehrheit gewählt. Bis zur Bestimmung eines Nachfolgers verbleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt.

Die erste Vorstandswahl erfolgt durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder. Der durch die Gründungsmitglieder gewählte Vorstand muss zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch die Vollversammlung neu gewählt werden.

Unbeschränkte Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg ist über das Ergebnis der Vorstandswahl in Kenntnis zu setzen.

§ 9.1) Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Vollversammlung gewählt wird. Hierbei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmzähler werden auf Zuruf bestimmt.

§ 9.2) Kandidaten

Nur ordentliche Mitglieder dürfen für ein Vorstandsamt kandidieren. Jedes ordentliche Mitglied darf dem Wahlleiter Kandidaten vorschlagen. Der vorgeschlagene Kandidat muss sich mit der Aufstellung einverstanden erklären. Der Wahlleiter stellt nach Abgabe des letzten Vorschlages die zur Wahl gestellten Kandidaten fest. Nach dieser Feststellung können neue Kandidaten nicht mehr benannt werden.

Jedes Mitglied darf nur für ein Amt kandidieren.

§ 9.3) Wahlgänge

Nach Bestimmung der Kandidaten für alle Ämter werden die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen und in folgender Reihenfolge gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Netzwerkbeauftragter
- Gemeinschaftsraumbeauftragter
- Kassierer
- Schriftführer

§ 9.4) Wahlmodus

Abgestimmt wird per Akklamation, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Im ersten Wahlgang ist jeweils derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 9.5) Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die leer abgegeben werden, einen Namen enthalten, der vom Wahlleiter nicht als nominierter Kandidat bekannt gegeben worden ist oder mehr als die gültige Anzahl von Namen enthalten oder Stimmzettel, die unleserlich sind.

§ 9.6) Wahlannahme

Der Wahlleiter befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung dieser Frage ist der Wahlgang abgeschlossen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt an den vom Studentenwerk Erlangen-Nürnberg berufenen Heimleiter für das Studentenwohnheim St-Peter, der das Vermögen treuhändlerisch im Sinne dieser Satzung zu verwalten hat, oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Person oder Körperschaft wird von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder bestimmt.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Alte Satzungen gelten bis zum Gültigwerden einer neuen Satzung. Eine neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Kassenprüfer

Die Rechte der Kassenprüfer ergeben sich aus § 259 BGB, wobei die Kassenprüfer den „Berechtigten“ dieses Gesetzes gleichgesetzt sind.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die über den Rahmen eines Versicherungsschutzes hinausgehen und die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Anhang

Wortlaut der in der Satzung herangezogenen §§ des Bürgerlichen Gesetz- Buches (BGB):

§ 26 II

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 259 I

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und - soweit Belege erteilt werden - Belege vorzulegen.